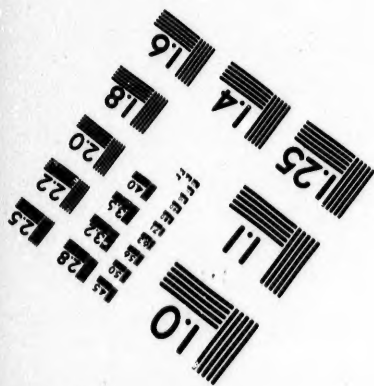
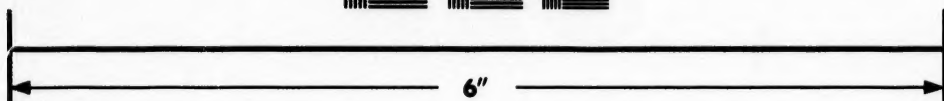
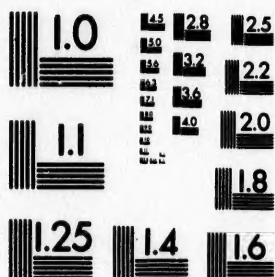


**IMAGE EVALUATION  
TEST TARGET (MT-3)**



**Photographic  
Sciences  
Corporation**

23 WEST MAIN STREET  
WEBSTER, N.Y. 14590  
(716) 872-4503

**CIHM/ICMH  
Microfiche  
Series.**

**CIHM/ICMH  
Collection de  
microfiches.**



**Canadian Institute for Historical Microreproductions / Institut canadien de microreproductions historiques**

**© 1985**

Technical and Bibliographic Notes/Notes techniques et bibliographiques

The Institute has attempted to obtain the best original copy available for filming. Features of this copy which may be bibliographically unique, which may alter any of the images in the reproduction, or which may significantly change the usual method of filming, are checked below.

L'Institut a microfilmé le meilleur exemplaire qu'il lui a été possible de se procurer. Les détails de cet exemplaire qui sont peut-être uniques du point de vue bibliographique, qui peuvent modifier une image reproduite, ou qui peuvent exiger une modification dans la méthode normale de filmage sont indiqués ci-dessous.

- Coloured covers/  
Couverture de couleur
- Covers damaged/  
Couverture endommagée
- Covers restored and/or laminated/  
Couverture restaurée et/ou pelliculée
- Cover title missing/  
Le titre de couverture manque
- Coloured maps/  
Cartes géographiques en couleur
- Coloured ink (i.e. other than blue or black)/  
Encre de couleur (i.e. autre que bleue ou noire)
- Coloured plates and/or illustrations/  
Planches et/ou illustrations en couleur
- Bound with other material/  
Relié avec d'autres documents
- Tight binding may cause shadows or distortion along interior margin/  
La reliure serrée peut causer de l'ombre ou de la distortion le long de la marge intérieure
- Blank leaves added during restoration may appear within the text. Whenever possible, these have been omitted from filming/  
Il se peut que certaines pages blanches ajoutées lors d'une restauration apparaissent dans le texte, mais, lorsque cela était possible, ces pages n'ont pas été filmées.

- Coloured pages/  
Pages de couleur
- Pages damaged/  
Pages endommagées
- Pages restored and/or laminated/  
Pages restaurées et/ou pelliculées
- Pages discoloured, stained or foxed/  
Pages décolorées, tachetées ou piquées
- Pages detached/  
Pages détachées
- Showthrough/  
Transparence
- Quality of print varies/  
Qualité inégale de l'impression
- Includes supplementary material/  
Comprend du matériel supplémentaire
- Only edition available/  
Seule édition disponible
- Pages wholly or partially obscured by errata slips, tissues, etc., have been refilmed to ensure the best possible image/  
Les pages totalement ou partiellement obscurcies par un feuillet d'errata, une pelure, etc., ont été filmées à nouveau de façon à obtenir la meilleure image possible.

Additional comments:  
Commentaires supplémentaires:

This copy is a photoreproduction.

This item is filmed at the reduction ratio checked below/  
Ce document est filmé au taux de réduction indiqué ci-dessous.

#10X	14X	18X	22X	26X	30X
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12X	16X	20X	24X	28X	32X

The copy filmed here has been reproduced thanks to the generosity of:

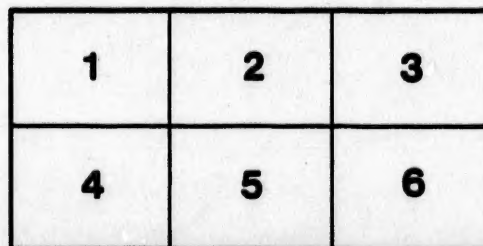
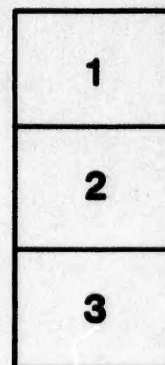
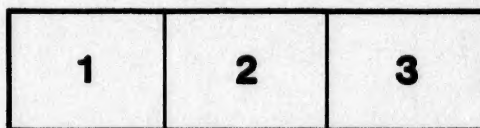
Law Library  
York University  
Toronto

The images appearing here are the best quality possible considering the condition and legibility of the original copy and in keeping with the filming contract specifications.

Original copies in printed paper covers are filmed beginning with the front cover and ending on the last page with a printed or illustrated impression, or the back cover when appropriate. All other original copies are filmed beginning on the first page with a printed or illustrated impression, and ending on the last page with a printed or illustrated impression.

The last recorded frame on each microfiche shall contain the symbol  $\rightarrow$  (meaning "CONTINUED"), or the symbol  $\nabla$  (meaning "END"), whichever applies.

Maps, plates, charts, etc., may be filmed at different reduction ratios. Those too large to be entirely included in one exposure are filmed beginning in the upper left hand corner, left to right and top to bottom, as many frames as required. The following diagrams illustrate the method:



L'exemplaire filmé fut reproduit grâce à la générosité de:

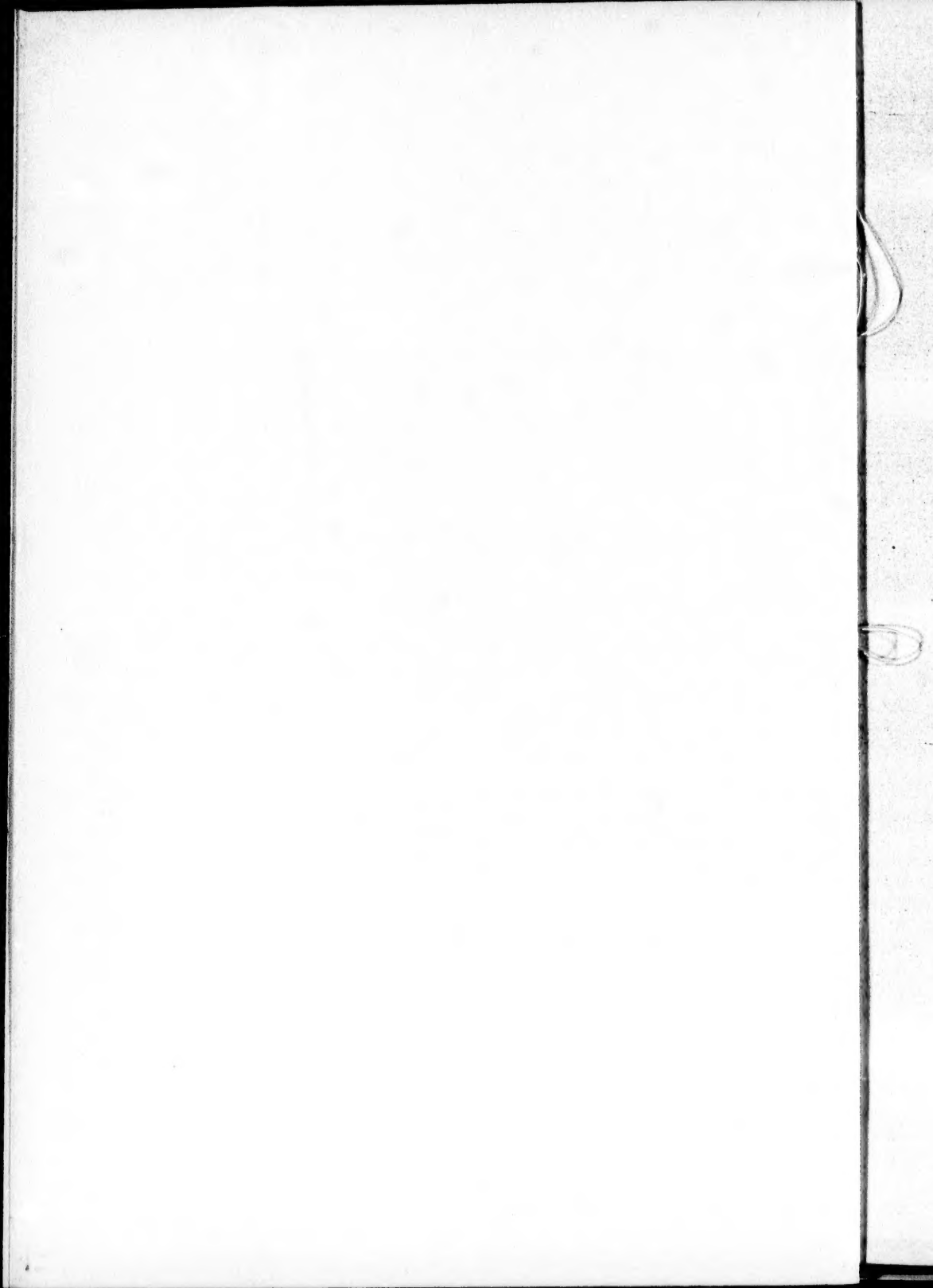
Law Library  
York University  
Toronto

Les images suivantes ont été reproduites avec le plus grand soin, compte tenu de la condition et de la netteté de l'exemplaire filmé, et en conformité avec les conditions du contrat de filmage.

Les exemplaires originaux dont la couverture en papier est imprimée sont filmés en commençant par le premier plat et en terminant soit par la dernière page qui comporte une empreinte d'impression ou d'illustration, soit par le second plat, selon le cas. Tous les autres exemplaires originaux sont filmés en commençant par la première page qui comporte une empreinte d'impression ou d'illustration et en terminant par la dernière page qui comporte une telle empreinte.

Un des symboles suivants apparaîtra sur la dernière image de chaque microfiche, selon le cas: le symbole  $\rightarrow$  signifie "A SUIVRE", le symbole  $\nabla$  signifie "FIN".

Les cartes, planches, tableaux, etc., peuvent être filmés à des taux de réduction différents. Lorsque le document est trop grand pour être reproduit en un seul cliché, il est filmé à partir de l'angle supérieur gauche, de gauche à droite, et de haut en bas, en prenant le nombre d'images nécessaire. Les diagrammes suivants illustrent la méthode.



Innsbruck, Ceko - 7

DAS NOTARIAT

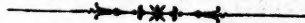
29  
7/011052

IN DER

PROVINZ QUEBEC (CANADA).

VON

Dr. VLADIMIR PAPPFAVA,  
ADVOKAT IN ZARA.



INNSBRUCK

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1890.

D4914

KF  
8797  
P37

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

DEPARTMENT OF CHEMISTRY

PHYSICAL CHEMISTRY

1950

THE UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS

1950

Law  
-  
Gt. Brit.  
-  
Canada  
-  
Quebec  
7  
"Papp"



DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI



h. F. P. Sept. 14/122

Eines der neuesten und umfassendsten Gefetze über das Notariat ist das in Quebec (Canada) geltende vom 28. März 1880. Dasselbe ersetzt als Code du notariat alle früheren Notariatsgesetze. Seine Vorzüge sind: Vollständigkeit, Gründlichkeit und Anpassung an die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, daher es sich lohnt, in kurzem Auszuge die wichtigsten Bestimmungen desselben wiederzugeben.

Das Gesetz, 364 Artikel umfassend, zerfällt in drei Theile, die einzelnen Theile zerfallen in Capitel.

Der erste Theil (Art. 1—102) betitelt: „Die Notare und die notariellen Acte“ — gliedert sich in zwei Capitel.

Das erste, Art. 1—32, gibt Bestimmungen über die Notare und ihre Functionen, ihre Rechte, Pflichten, über die Inhabilität der Personen und Incompatibilität gewisser Berufe.

Die Notare sind öffentliche Beamte, mit der speciellen Aufgabe der Abfassung und Aufbewahrung von Urkunden, denen sie den Charakter und den Effect öffentlicher Urkunden verleihen (Art. 2). Ihr Amt ist ihnen auf Lebenszeit verliehen, ihre Competenz erstreckt sich über

ganz Quebec. Der Wichtigkeit ihres Amtes entsprechend, geniessen sie hervorragenden Schutz (Art. 3, 4); ebenso sind sie zur Ausschlagung von Communalämtern berechtigt und vom Geschwornendienste frei (Art. 6).

Ihre Amtsmöbel und Bücher gelten als Competenzstücke (Art. 7). Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, und brauchen andererseits das, was sie über die Verhältnisse der Parteien wissen, diesen nicht mitzuthellen. Auch sollen sie bei allen Immobiliargeschäften zugezogen werden, und es haben daher nur sie eine Klage auf Honorirung für bei solchen Geschäften geleistete Dienste. Das Honorar überhaupt wird tarifmässig bestimmt oder anderenfalls im Streitfalle vor Gericht durch Berufsgenossen. In Amtssachen können sie sich auf ihren Eid berufen, gegen den jedoch Gegenbeweis zulässig ist (Art. 13).

Die Hauptpflichten des Notars sind im Art. 18 aufgezählt. Die wichtigsten sind: Innehabung eines bestimmten Geschäftslocales; Auflegen einer Liste der Entmündigten und einer Notarenliste; Führung von Geschäftstabellen; Unterwerfung unter die Bestimmungen der Notariatskammer; Zahlung eines jährlichen Beitrages in die Notariatskammercassa; Wahrung des Amtsgeheimnisses; unverbrüchliche Rechtlichkeit und Unparteilichkeit. Die folgenden Artikel bis Art. 26 beschäftigen sich mit der rechtlichen Unfähigkeit zur Ausübung des Notariates.

Mit dem Berufe des Notars unverträglich ist der des Advocaten, Arztes und Feldmessers. Wird ein Notar ferner zu gewissen Aemtern berufen, so hat er sofort

seine notarielle Thätigkeit einzustellen; die von ihm bis dahin errichteten Urkunden jedoch bleiben in seiner Verwahrung, und er behält auch die Befugniss der Abschriften-ertheilung; auch kann er jeder Zeit durch Aufgabe seines Amtes und nach vorheriger Anzeige an die Kammer, seine notarielle Thätigkeit wieder aufnehmen (Art. 24, 29, 31). Dies letzte gilt auch von dem, der freiwillig einige Zeit pausirt hat.

Das zweite Capitel des ersten Theiles, Art. 32—102, das wieder in sechs Abschnitte zerfällt, handelt: 1. Von den notariellen Acten (Inhalt des ersten Abschnittes). 2. Von den Urkunden (zweiter Abschnitt). 3. Von den Brevets (dritter Abschnitt). 4. Von den Abschriften und Auszügen (vierter Abschnitt). 5. Von der Abtretung und Uebertragung der Notarstelle (fünfter Abschnitt). 6. Von der Aufbewahrung und Tabellisirung der Urkunden (sechster Abschnitt).

Die notariellen, d. h. durch den Notar errichteten Urkunden sind öffentliche Documente und haben die Wirkungen solcher (Art. 33). Der Notar darf als solcher nicht functioniren, wenn er selbst eine der Parteien vertritt, wohl aber; wenn er mit einer Partei irgendwie verwandt ist (Art. 35, 36). Die Art. 37—55 enthalten Vorschriften formeller Art über Papier, Tinte, Rasuren u. s. w., ferner Bestimmungen darüber, was als wesentliche Erfordernisse einer gültigen Urkunde zu betrachten sei, meist solche, die dem Gesetze mit allen anderen modernen Notariatsgesetzen gemein sind.

Hervorgehoben seien folgende Punkte.

Name, Stand und Wohnort der Parteien sollen dem Notar persönlich bekannt sein, oder ihm doch durch einen ihm bekannten Volljährigen bezeugt werden. Nur bei Testamenten ist zur Bewirkung des öffentlichen Charakters der Urkunde die Gegenwart eines zweiten Notars oder eines Zeugen nöthig, falls der Requirent des Schreibens unkundig ist, nicht aber, wenn bei Errichtung anderer Urkunden eine oder beide Parteien nicht unterschreiben können (Art. 48). Associirte Notare können eigentliche Urkunden nicht mit der Firma unterzeichnen. Hat die nach Art. 54 wahlberechtigte Partei einen Notar gewählt, so steht es dennoch der anderen frei, einen zweiten, aber auf ihre Kosten, beizuziehen.

Die Urkunden im eigentlichen Sinne, von denen der zweite Abschnitt handelt, müssen mit laufenden Nummern versehen sein. Die Originalurkunde muss vom Notar gut verwahrt und aufbewahrt werden. Sollte eine solche unerwartet irgendwie verloren gehen, so kann mit gerichtlicher Ermächtigung eine beglaubigte Abschrift als Original figuriren und als Grundlage für Abschriften dienen (Art. 62—66).

Die Einsichtnahme, Forderung von Abschriften und Auszügen steht allen Interessenten zu; Fremden nur, falls ihnen eine gerichtliche Verfügung zur Seite steht oder die Urkunden solche sind, welche in öffentliche Bücher für das Publicum gesetzlich eingetragen werden müssen.

Der dritte Abschnitt trifft in zwei Artikeln Vor-

schriften über Abfassung von Schriftstücken, Brevets, als welche nicht zur längeren Aufbewahrung bestimmte Urkunden aufgefasst werden.

Die im vierten Abschnitt (Art. 76—79) enthaltenen Bestimmungen über Abschriften und Auszüge sind den unserigen conform.

Wichtig ist der fünfte Abschnitt (Art. 80—89) über Cession und Uebertragung der Notarstellen. Im Falle des Todes, des Austrittes, der Entlassung oder Unfähigkeitserklärung können Urkunden, Register und Kanzlei des betreffenden Notars Gegenstand der Cession, beziehungsweise Transmission, an einen anderen Notar werden. Die Cession des cedirenden Notars oder, wenn er verstorben ist, seiner Witwe, Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, muss durch den Regierungsrath bestätigt und im Provincialamtsblatte verkündigt werden. Der Cessionar seinerseits muss beibringen: ein Zeugniß der Notariatskammer über seine Notarseigenschaft und seinen Leumund; einen Bericht über Zahl und Zustand der ihm übergebenen Urkunden, eventuell der Zahl der fehlenden. Ferner muss er den Besitz eines feuer- und wassersicheren gewölbten Raumes zur Aufbewahrung der Urkunden und Register nachweisen. Eine Notarstelle kann blos auf die Dauer von 50 Jahren cedirt, beziehungsweise transmittirt werden; die Autorisation zur Innehabung muss dann erneuert werden.

Der sechste und letzte Abschnitt (Art. 90—102) beschäftigt sich mit der Aufbewahrung und der Depo-

nirung der Urkunden, Verzeichnisse und Register. Während der 50 Jahre ist der Notar, resp. sein Nachfolger, zur Aufbewahrung der Urkunden, Verzeichnisse und Register streng verpflichtet; nach Ablauf der Periode hat der derzeitige Inhaber der Kanzlei jene auf dem Bureau des Distriktsprotonotars zu deponiren. Ebenso hat diese Deposition zu erfolgen, falls die Kanzlei ihren Inhaber durch Tod, Zurücktritt, Abdankung u. s. w. verliert, ohne dass eine legale Cession statthat. Und zwar muss dies geschehen binnen 60 Tagen im Falle des Ablebens des Notars, sonst in 30 Tagen. Der legalen Cession steht jedoch, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Deposition geschieht, nichts im Wege (Art. 91). Die zur Deposition verpflichteten Personen können wegen Weigerung oder Verzögerung strafrechtlich verfolgt werden durch den Protonotar, der auch, auf die Anzeige des Syndicus von dem Fehlen von Urkunden, gerichtlich vorgehen muss. Durch die Deposition werden die Urkunden Theil des Protonotararchives. Wenn ein früherer Notar wieder zur Praxis zugelassen wird oder diese wieder aufnimmt, kann er sich wieder in Besitz seiner Kanzlei und seines Archives setzen, wenn er nachweist, dass er keiner Disciplinarstrafe unterworfen ist und das Recht zu practiciren besitzt (Art. 102).

Der zweite Theil des Gesetzes, der 128 Artikel (Art. 103—230) umfasst und in drei Capitel zerfällt, handelt von der Organisation, der Verwaltung des Notariates und der Erlangung der Notarswürde. Das erste Capitel ent-

hält allgemeine Bestimmungen über das Verwaltungsorgan, die Notariatskammer.

Dieselbe ist eine einzige für die ganze Provinz Quebec, gilt als Corporation, hat Erwerbsrecht an Mobilien und Immobilien in der Höhe von 50.000 Piaster (250.000 Francs) und wird geschäftlich durch die Secretäre vertreten.

Die Kammer besteht aus 43, durch active aus den activen Notaren districtweise durch absolute Majorität gewählten Notaren. Die Wahl erfolgt alle drei Jahre am ersten Mittwoch des Juni durch die Districtgeneralversammlung, auf der mindestens fünf Notare anwesend sein müssen. Die Wählerliste wird im April des Wahljahres von einem Beamten der Kammer zusammengestellt und den Sherifis der Districte zugestellt, welche sie in Abschrift an die Notare mittheilen, zur eventuellen Reclamation, die beim Schatzmeister der Kammer zu erfolgen hat. Nur die auf der Liste Verzeichneten sind activ und passiv wahlberechtigt.

Jede neugewählte Kammer hat für die Districte, in denen keine Wahl stattfand, die Kammermitgliederzahl selbst zu wählen. In gleicher Weise ergänzt sich die Kammer aus den respectiven Districten, falls in ihr Vacanzen entstehen, so dass die neuen Mitglieder als Substituten der freiwillig oder unfreiwillig Abgegangenen anzusehen sind.

Ausser den zwei ordentlichen jährlichen Sitzungen, am dritten Mittwoch im Mai in Quebec und am ersten

Mittwoch im October in Montreal, finden auch ausserordentliche Sitzungen statt, wenn der Präsident sie für nöthig erachtet oder der Syndicus oder 20 Mitglieder solche verlangen. Es gibt auch ausserordentliche Generalversammlungen aller activen Notare, sei es anlässlich eines Kammervotums oder auf schriftliches Verlangen von 10 Kammermitgliedern oder 25 activen Notaren. Der Tag wird durch die Secretäre und öffentlichen Blätter (in englischer und französischer Sprache) in allen Districten bekannt gemacht.

Die laufenden Geschäfte besorgt ein Ausschuss von 12 Mitgliedern; einem solchen von 8 liegt die Prüfung von Praktikanten und Candidaten ob.

Ueber die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das der Secretär als echt beglaubigt. Dasselbe trägt in seinen wichtigen Theilen noch die Unterschrift des Präsidenten.

Den Kammermitgliedern im Allgemeinen und den Commissionsmitgliedern insbesondere werden alle directen Auslagen für Reise u. s. w. vergütet, ebenso erhalten sie Diäten bis zu 6 Piaster (30 Francs) für jeden Sitzungstag.

Aus ihrer Mitte wählt die Kammer bei ihrer Constitution den Präsidenten, Vicepräsidenten und Syndicus; aus ihrer Mitte oder auch aus der Zahl der nicht der Kammer angehörigen Notare wählt sie zwei Secretäre (in Quebec und Montreal residirend), einen Schätzmeister und andere Beamte. Alle sind wieder wählbar und durch absolute Majorität absetzbar.

Der Präsident hat die Kammer zu berufen, in ihr



den Vorsitz zu führen und die Ordnung aufrecht zu halten; seine Stimme gibt er nur ab bei Stimmgleichheit oder falls absolute Majorität erforderlich ist. Am Schlusse seiner Amtszeit erstattet er Bericht.

Der Syndicus hat wesentlich die Aufgabe, die Beiträge der Notare einzutreiben und als Vertreter der Kammer zu figuriren, im Falle ein Notar vor der Kammer oder Disciplinarycommission angeklagt ist. Bei der Entscheidung, jedoch nicht aber bei der Berathung, hat er eine Stimme.

Die Secretäre, die, wenn sie nicht Kammermitglieder sind, auch keine Stimme haben, protokolliren die Berathungen, führen die Register und Archive. Die Berathungsprotokolle werden von dem Sekretär in Quebec dem in Montreal und umgekehrt zur Kenntnissnahme in Abschrift zugestellt.

Der Schatzmeister hat die Geldangelegenheiten der Kammer zu besorgen. Er leistet eine Caution in der Höhe von 1000 Piaster (5000 Francs). Die Depositionsbank wird von der Kammer bestimmt. Gelderhebungsscheine müssen vom Präsidenten und dem Cassier unterzeichnet sein.

Ueber die Befugnisse der Kammer handelt das zweite Capitel.

Sie ist zunächst zur Aenderung der Tarife und der Reglements, die auf Verwaltung und Ausübung des Notariates Bezug haben, befugt, sowie zur Delegation ihrer Macht an permanente und specielle Commissionen. Ihr

steht die Entscheidung über Zulassung zum Studium und zur Praxis des Notariates zu auf Grund der ihr vorliegenden Examenresultate. Sie regelt die Streitigkeiten unter Notaren oder zwischen solchen und Dritten und begutachtet eventuelle Entschädigungsansprüche. Eines ihrer wichtigsten Rechte ist die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung im Notariat, und sie hat daher das Recht der Disciplinarstrafe, vorbehaltlich eventueller gerichtlicher Verfolgung. Die Entscheidungen der Kammer bezüglich der streitigen Tarifforderungen unterliegen jedoch der Bestätigung durch den Regierungsrath. Diese wird dann zur Kenntnissnahme sämmtlicher Notare und Protonotare gebracht, welche zur Auflegung derselben in ihren Kanzleien gehalten sind.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten ist die Kammer von den einzelnen activen Notaren einen Jahresbeitrag bis zu 4 Piaster zu fordern berechtigt, und sie verfolgt allfällige Rückstände durch ihren Syndicus vor den Kreisgerichten zu Quebec und Montreal. Dabei sind die Forderungsscheine der Kammer prima facie beweiskräftig. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 1. März. Jeder Notar erhält einen Rechenschaftsbericht. Das Notarenverzeichniss wird alle drei Jahre durch die Secretäre angefertigt und durch Supplementblätter laufend ergänzt. Diese Verzeichnisse, welche jedem Notar und Protonotar zugestellt werden, müssen zur Einsichtnahme des Publikums in den Kanzleien angeschlagen werden.

Das dritte Capitel betrifft Bestimmungen über Zu-

lassung zum Studium und zur Praxis des Notariates. Sie wird durch eine öffentliche, schriftlich und mündlich vor der Kammer, beziehungsweise den Examencommissionen, abzulegende Prüfung erworben. Zum Studium wird durch ein Brevet zugelassen, wer sich genügend über seine classischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und die Beherrschung der englischen und französischen Sprache ausweist. Zur Praxis wird zugelassen, wer nach bestandnem ersten Examen fünf Jahre auf einem Notarsbureau sich beschäftigt und ein zweites Examen bestanden hat. Jene fünf Jahre werden auf vier gemindert für Den, welcher einen regelrechten Cours in Jurisprudenz durchgemacht hat, auf drei Jahre für den, welcher eine Rechtsschule besucht und einen Grad erlangt hat. Alle Examencandidaten müssen englische Unterthanen und männlichen Geschlechtes sein, durch ein Zeugnis ihre classische und wissenschaftliche Bildung nachweisen und 100 Francs Zulassungsgebühr entrichten.

Die Thätigkeit des Candidaten innerhalb der fünf, beziehungsweise vier oder drei Jahre, unterliegt der Controlle der Kammer durch Zeugnisse der Notare, eventuell durch Zwischenexamina.

Auch Minderjährige können zum praktischen Examen zugelassen werden, zur Ausübung jedoch erst nach erreichter Volljährigkeit. Der Ausübung geht die vor dem Appellationsrichter stattfindende Ablegung des Amtseides voraus; hierauf lässt der Candidat seinen Berechtigungsschein und die Eidesablegung bei einem Kammersecretär

registriren, erklärt, wo er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt und deponirt einen Abdruck seines Amtssiegels.

Der dritte und letzte Haupttheil hat zum Gegenstand die Disciplin (Art. 231—351). Das erste Capitel regelt die Strafen, denen der Notar, abgesehen von Entschädigungsbussen, sich bei Uebertretung gewisser Artikel aussetzt. Die Strafsumme variirt zwischen 10 und 100 Piaster. Eine hohe Strafe trifft sammt seinem Complicen vor Allem Den, der ohne mehr Notar zu sein, sich bei einem Notariatsgeschäfte als Beurkunder betheiliget, ferner den seine Thätigkeit unrechtmässig versagenden Notar, den abgesetzten und doch practicirenden Notar und den Sheriff, der bei der Wahlversammlung seine Pflicht nicht erfüllt. Die Strafgeder fallen in die Cassa der Kammer und werden unter Autorisation Seitens der Kammer oder des Präsidenten, vom Syndicus vor dem Kreisgerichte zu Quebec, beziehungsweise Montreal, gerichtlich beigetrieben.

Das zweite Capitel handelt von der auf Grund der Nichtzahlung des jährlichen Beitrages erfolgenden Suspension und deren Widerruf im Falle erfolgter Nachzahlung.

Das dritte Capitel spricht der Kammer das Recht der Inspection der Notariatskanzlei zu, falls vor dem Friedensrichter von glaubwürdigen Leuten Klage über Nachlässigkeit in Führung der Kanzlei eines Notars geführt wird.

Die Kammer hat nach Anhörung des sich beschwerenden Theiles die Befugniss, aus der Zahl der nicht der Kammer angehörenden activen Notare Einen bis zu drei

Notaren auszuwählen, die sie gegen Vergütung ihrer Auslagen und Tagegelder mit der Inspection beauftragt. Die Inspectoren müssen den Tag der Inspection dem betreffenden Notar vorher ankündigen und haben blos den materiellen Zustand der Urkunden sowie den Zustand der Kanzlei zu untersuchen und der Kammer hierüber zu berichten.

Weigert der Notar dem Inspector oder den Inspectoren den Zutritt, so kündigt ihm der Syndicus an, dass er in der nächsten Session seine Suspension beantragen werde, welche auch erfolgt, falls der Notar in der Zwischenzeit nicht nachgibt.

Das vierte Capitel handelt über die speciell zur Handhabung der Disciplin eingesetzte Commission, über das Disciplinarverfahren und die Disciplinarstrafen.

Die Commission hat die Untersuchung und Entscheidung über jede Anklage und Klage bezüglich der Amtsvergehen und der den Notarenstand entehrenden Handlungen eines Notars. Sie wird durch die Kammer jährlich in der Octobersession gebildet und zählt fünf Mitglieder. Die Kammersecretäre fungiren als Commissionsschreiber. Fernbleiben ist eventuell strafbar; der Ausfall eines Mitgliedes wird durch die Commission aus den abgehenden Mitgliedern gedeckt. Die einzelnen Mitglieder sind vom Angeklagten zurückweisbar und werden von der Commission selbst ersetzt. Jede spruchreife Entscheidung muss, auch nach Erlöschen des Amtes, noch gefällt werden. Die Commission tagt in Quebec oder

in Montreal, je nach dem Districte des Notars. Ihre Berufung regelt die Kammer, ihre Geschäftsordnung gibt sie sich selbst. — Die ehrenrührigen, das Disciplinarverfahren nach sich ziehenden Acte sind natürlich nicht alle vom Gesetze aufgezählt. Dieses gibt nur Beispiele und Hauptfälle. So gilt als gegen die Standesehre verstossend: Die Annahme eines Vortheiles durch ein Kammermitglied zur Herbeiführung einer Entscheidung; eine frivole Anklage eines Mitnotars; ständige Trunkenheit; Verletzung des Amtsgeheimnisses; Verurtheilung wegen eines Verbrechens u. s. w.

Die Commission hat auch das Recht der Suspension eines Notars, welcher einen mit dem Notariate unverträglich erklärten Beruf ausübt, beziehungsweise ein Amt bekleidet.

Je nach der Schwere der Verletzung der Amtspflicht können den Schuldigen folgende Strafen, und zwar mit Ausnahme der Amtsentsetzung, cumulativ treffen: Zeitweise Entziehung des activen und passiven Wahlrechtes (für die Kammer); Ausschliessung eines Kammermitgliedes von einer oder mehreren Kammersitzungen; amtlicher Tadel; Ausschliessung aus der Kammer; Suspension und Absetzung.

Die Art. 272—276 handeln von den Kosten der Verfolgung und ihrer Einhebung.

Das Vorverfahren endigt mit der Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagezustand.

Die Klage wird vom Syndicus der Commission unterbreitet; der Kläger leistet Vorschuss; die Commission

entscheidet sodann über Erhebung der Anklage, nachdem sie einen Notar zur Untersuchung delegirt hat, der das Material herbeibringen soll, um die Klage baldigst spruchreif zu machen.

Die Anklageschrift wird vom Syndicus ausgearbeitet und den Parteien zugestellt, welche selbst oder in Vertretung ihre Sache führen. Der Angeklagte ist zur Erwiderung berechtigt, der Syndicus und der Kläger zu weiterer Replik. Die Klage ist anhängig, sobald der Angeklagte sich darauf eingelassen, beziehungsweise die Einlassungsfrist unbenutzt hat verstreichen lassen. — Die vorgebrachten Beweismittel sind Actenmaterial, beiden Theilen zugänglich und erst nach entschiedener Sache zurücknehmbar.

Wie erwähnt, hat der Untersuchungsdelegirte das Material zur Entscheidung herbeizuschaffen; dabei hat er Zeugen gegenüber Zeugnisszwang. Mit seinem Berichte schliesst die Voruntersuchung und das Hauptverfahren beginnt. Die Verhandlung erfolgt nach frühestens zehn Tagen. Das Urtheil muss schriftlich begründet werden und im Verurtheilungsfalle die Strafe enthalten. Die Schuldfrage wird öffentlich mit „fondée“ oder „non fondée“ schon durch absolute Majorität entschieden; ebenso die Straffrage.

Für die Entscheidungen der Commission ist, wo Appellation zulässig, die Kammer Appellationsinstanz. Die Appellation erfolgt innerhalb 15 Tagen unter Hinterlegung von 50 Piaster als eventuelle Gerichtskosten.

Der Secretär der Kammer sammelt das Actenmaterial und besorgt die Ladung des Appellanten, Intervenienten u. s. w. zur Gerichtsverhandlung, die nicht vor dem 30. Tage nach Fällung des Urtheiles durch die Commission stattfinden darf und an der mindestens 12 Kammermitglieder theilnehmen müssen. Dem Appellanten steht ein Recusationsrecht zu.

Der Appellant muss mindestens zwei Tage vor der Sitzung eine Thatbestandsdarstellung einreichen bei Verlust seines Appellationsrechtes. Dasselbe gilt mutatis mutandis vom Intervenienten. Das Nichterscheinen beider Parteien hat Streichung des Termines zu Folge. Ein neuer wird angesetzt, wenn innerhalb bestimmter Frist eine Summe deponirt wird. Weiteres Nichterscheinen des Appellanten zieht Verlust der Appellation mit Kostenfolge nach sich. Beim Nichterscheinen des Intervenienten wird ohne diesen verhandelt.

Die Kammer bestätigt, verwirft oder modificirt das Commissionsurtheil. Die Entscheidung wird sofort oder in der nächsten Sitzung durch den Präsidenten verkündigt. Die Kammerurtheile sind sämmtlich, auch die erstinstanzlichen, inappellabel. Die Urtheile werden registrirt; der Unterliegende zahlt sämmtliche Kosten. Die suspendirenden oder destituirenden Urtheile werden fünfmal im „Quebecer Amtsblatte“ veröffentlicht und im Lande zweckentsprechend verkündigt.

Die Suspension oder Destitution hat die Deponirung des Archives des betreffenden Notars beim Districts-



protonotar zur Folge; der Notar selbst hat sich jeder weiteren Amtshandlung bei Strafe zu enthalten. Der bloß suspendirte Notar ist zur Wiederaufnahme seiner Thätigkeit und Zurücknahme seiner Acte berechtigt, falls er dem Protonotar ein ihn hiezu berechtigendes Zeugniß des Kammerpräsidenten beibringt.

Ein letzter Abschnitt (Art. 352—364) enthält Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

---



er  
er  
er  
ls  
ss